



STATUTEN

White Turf Jockey Club St. Moritz

I. Name und Sitz

§ 1 Unter dem Namen „White Turf Jockey Club St. Moritz“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Verein „White Turf Jockey Club St. Moritz“ tritt auch unter der Abkürzung „WTJC St. Moritz“ resp. unter dem Akronym „WTJC“ auf.

Der Verein „White Turf Jockey Club St. Moritz“ („WTJC“) hat seinen Sitz in St. Moritz. Aktueller Sitz des Vereins ist Via Aruons 29, 7500 St. Moritz.

II. Zweck

§ 2 Auf der einen Seite fördern der „WTJC“ und seine Mitglieder den traditionellen Pferderennsport in St. Moritz sowie in der Region Engadin. Sie verfolgen dieses Ziel insbesondere durch die finanzielle und ideelle Unterstützung der internationalen Pferderennen von St. Moritz, in erster Linie der Veranstaltung „White Turf“, sowie durch den Aufbau eines wirtschaftlichen und politischen Netzwerkes, das die Zukunft der internationalen Pferderennen von St. Moritz längerfristig sichern soll.

Auf der anderen Seite pflegen der „WTJC“ und seine Mitglieder ein geselliges Beisammensein sowie sportliche und kulturelle Aktivitäten.

Jedes Mitglied des „WTJC“ ist ein Ambassadeur von „White Turf“.

§ 3 Die finanzielle Förderung kann bestehen aus:

- der Finanzierung von Pferderennen, die jährlich als einer der Höhepunkte der internationalen Pferderennen St. Moritz / „White Turf“ durchgeführt werden (Sponsoring);
- der Finanzierung von Spezialpreisen;
- der Unterstützung zur Professionalisierung der Veranstaltung „White Turf“, insbesondere um das erworbene Label als „Member of Top Events of Switzerland“ sicherzustellen, etwa in den Bereichen Eventqualität, Marketing, Sponsoring und Wertschöpfung;
- der Förderung der Marke „WHITE TURF“;
- dem Anwerben von Gönnern;
- der Gewährung von Darlehen, etwa zu Gunsten der Verbesserung der Infrastruktur in Bezug auf „White Turf“ spezifisches Erscheinungsbild oder zu Gunsten des Ausbaus des „White Turf“ Eventareals;



- der Nachwuchsförderung im Pferderennsport, insbesondere im Engadin, etwa durch die Förderung von Schweizer Jockeys.

§ 4 Die ideelle Unterstützung kann bestehen aus:

- der Pflege der Beziehung zu Pferdebesitzern, insbesondere auch durch Betreuung vor Ort am „White Turf“ und durch gesellschaftliche Anlässe während den „White Turf“ Wochen;
- der Pflege der Beziehung zu Sponsoren von Rennen am „White Turf“, insbesondere auch durch Betreuung vor Ort am „White Turf“;
- der Pflege der Beziehung zu Behörden, Verbänden und Amtsträgern;
- Vorschlägen zur Verbesserung und Professionalisierung der internationalen Pferderennen von St. Moritz / „White Turf“;
- dem pferderennsportspezifischem Know-How-Transfer und Support;
- dem finanzspezifischen Know-How-Transfer und Support, insbesondere im Hinblick auf die Analyse und die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Anlasses „White Turf“.

Für die ideelle Unterstützung ist der Austausch und Pflege eines wirtschaftlichen und politischen Netzwerkes wie auch die Durchführung von nationalen und internationalen pferderennsportlichen Exkursionen zielführend.

§ 5 Zur finanziellen und ideellen Unterstützung kommt insbesondere die Stärkung, der Ausbau und die Vermarktung der Marke „WHITE TURF“ hinzu.

Hierfür hat der „WTJC“ vom Rennverein St. Moritz an der Generalversammlung 2015 das exklusive Recht zur Vermarktung der Marke „WHITE TURF“ erhalten.

Ziel ist es, ein qualitativ hochwertiges Merchandising für die Marke „WHITE TURF“ mit starken lokalen und/oder internationalen Partnern zu schaffen. Dadurch soll zum einen die Marke „WHITE TURF“ als solches aufgewertet und auch international bekannter gemacht werden; zum andern sollen dadurch weitere finanzielle Mittel generiert werden.

III. Mitgliedschaft

§ 6 Die Mitgliedschaft beim „WTJC“ ist offen für pferderennsportinteressierte Persönlichkeiten und Freunde des Engadins, welche das 21. Lebensjahr erreicht haben.

Die Aufnahme von neuen Mitgliedern erfolgt auf Empfehlung von mindestens zwei Mitgliedern und durch einstimmige Zustimmung des Vorstandes. Aufnahmeanträge müssen persönlich und schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand kann die Aufnahme als Mitglied ohne Begründung ablehnen; gegen diesen Entscheid ist kein Rechtsmittel gegeben.

Die Anzahl der Mitglieder beim „WTJC“ ist auf 75 Personen begrenzt.



Mitglieder oder Gönner, welche in hervorragender Weise die Bestrebungen des „WTJC“ unterstützt haben, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstands hin zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie die Mitglieder, bezahlen aber keine Mitgliederbeiträge, wobei freiwillige Beiträge selbstverständlich willkommen sind.

§ 7 Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod;
- b) durch Austritt auf Ende eines Kalenderjahres unter schriftlicher Mitteilung an den Vorstand, letztere hat mindestens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zu erfolgen;
- c) durch Ausschluss:

Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes. Er muss ausgesprochen werden, wenn das Mitglied den statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommt oder in erheblicher Weise gegen die Interessen des „WTJC“ handelt.

Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid des Vorstandes innert 10 Tagen seit Zustellung des begründeten Vorstands-Entscheidunges an die Generalversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist unter Angabe der Gründe schriftlich an den Präsidenten des „WTJC“ zu richten. Dem Rekurs kommt aufschiebende Wirkung zu.

IV. Clubhaus und “WTJC”-Lokalitäten und -Events

§ 8 Der „WTJC“ hat in St. Moritz sein Clubhaus. Daneben sind weitere „WTJC“ Lokalitäten möglich. Wenn möglich werden Lokalitäten gewählt, welche „White Turf“ und den „WTJC“ finanziell und ideell unterstützen.

Im Clubhaus wird wenn möglich die Generalversammlung durchgeführt mit anschliessendem Essen.

Im Clubhaus sollen auch die „WTJC“-Hufeisen der Mitglieder aufgehängt werden, welche für die formelle Abstimmung anlässlich der Generalversammlung verwendet werden.

Der „WTJC“ kann insbesondere offizielle „White Turf“ Events organisieren, etwa Partys an Rennsamstagen oder im Anschluss an die Rennsonntage.

Der „WTJC“ kann regelmässige Treffen für Mitglieder und Freunde in verschiedenen Lokalitäten abhalten, insbesondere in St. Moritz und im Engadin, aber auch in der Region Zürich.



V. Cluborgane

§ 9 Der „WTJC“ hat folgende Organe:

- a) die Generalversammlung, höchstes Organ;
- b) der Vorstand, bestehend aus 3-5 Mitgliedern;
- c) den Rechnungsrevisor.

§ 10 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung findet statt:

- a) jährlich, spätestens Ende Dezember des laufenden Jahres;
- b) ausserordentlicherweise:
 - auf Beschluss einer Generalversammlung;
 - auf Beschluss des Vorstandes;
 - auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der „WTJC“-Mitglieder, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Anträge an den Vorstand.

Die Einladung, inklusive Traktandenliste, hat schriftlich mindestens 14 Tage vor der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung zu erfolgen; die Einladung kann per E-Mail erfolgen.

Anträge von Mitgliedern zu Handen der Generalversammlung müssen mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident oder sein Stellvertreter.

§ 11 Folgende Geschäfte fallen in die ausschliessliche Zuständigkeit der Generalversammlung:

- a) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Abnahme des Jahresberichts;
- c) Abnahme der Jahresrechnung, des Revisorenberichts sowie Genehmigung des Voranschlags;
- d) Décharge-Erteilung an den Vorstand;
- e) Wahl des Präsidenten und der Vorstand-Mitglieder sowie Wahl des Rechnungsrevisors und dessen Stellvertreter;
- f) Festlegung des Jahresbeitrages;



- g) Anträge des Vorstands;
- h) Anträge der Mitglieder gemäss § 10 letzter Absatz;
- i) Revision der Statuten;
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- k) Beschlussfassung über Rekurse ausgeschlossener Mitglieder;
- l) Auflösung des Club.

§ 12 **Der Vorstand**

Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 5 Personen.

Die Generalversammlung wählt den Präsidenten und die Vorstandsmitglieder. Der Vizepräsident / die Vizepräsidenten und der Aktuar werden durch den Vorstand gewählt.

Die interne Aufgabenverteilung erfolgt durch den Vorstand.

- § 13 Der Vorstand leitet den „WTJC“. Er entscheidet im Rahmen der Statuten über alle Clubangelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand vertritt den „WTJC“ nach aussen. Der Präsident ist zeichnungsberechtigt; der Vizepräsident und Mitglieder des Vorstands sind kollektiv zeichnungsberechtigt. Ausserordentliche Aufwendungen, die nicht im Jahresbudget enthalten sind, müssen vorgängig vom Vorstand genehmigt werden.

- § 14 In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen insbesondere:

- a) Vorprüfung und Empfehlung von neuen Mitgliedern;
- b) Ausschluss von Mitgliedern;
- c) Aufstellung der Jahresrechnung und des Voranschlages;
- d) Organisation der Generalversammlung;
- e) Organisation der Clubaktivitäten;
- f) Abschluss von Merchandising-Verträgen (nach Rücksprache mit dem Rennverein St. Moritz);



g) Abschluss von Event-Verträgen (nach Rücksprache mit dem Rennverein St. Moritz).

§ 15 **Der Rechnungsrevisor**

Die Generalversammlung wählt ein „WTJC“ Mitglied als Rechnungsrevisor für die Dauer von drei Jahren. Nach zwei Amtsperioden muss ein neuer Revisor gewählt werden.

Der Revisor prüft die Rechnung des „WTJC“ und stellt darüber schriftlichen Antrag an die Generalversammlung.

§ 16 **Der Beirat**

Der Rennverein St. Moritz ernennt einen Beirat, in der Regel der Präsident des Rennvereins St. Moritz resp. der Geschäftsführer von „White Turf“. Der Beirat ist jedoch kein Organ des „WTJC“.

Der Beirat koordiniert die Aktivitäten des „WTJC“ mit der Veranstaltung „White Turf“. Der Beirat versucht, die Interessen des „WTJC“ bestmöglich im Rahmen von „White Turf“ umzusetzen. Der Beirat unterstützt den „WTJC“ insbesondere auch im Rahmen der Vermarktung der Marke „WHITE TURF“ und im Vertrieb der „White Turf“-Merchandising Artikel.

VI. Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Wahlen

§ 17 Die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist grundsätzlich unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder. Die Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, wenn nichts anderes beschlossen wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei offener Abstimmung die Stimme des Vorsitzenden, bei geheimer Abstimmung das Los. Soweit die Statuten nicht etwas anderes bestimmen, gilt das relative Mehr.

Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Im Falle der Stimmgleichheit hat der Präsident das Recht zum Stichentscheid. Beschlüsse können auch auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn ihnen mindestens 3 Vorstandsmitglieder zustimmen.

VII. Finanzen

§ 18 Die erforderlichen Geldmittel des „WTJC“ werden wie folgt beschafft:

- a) Einmaliger Eintrittsbeitrag von
1'500.- CHF Einzelmitglied und
2'000.- CHF Paarmitgliedschaft;



- b) Mitgliederbeitrag von jährlich
2'000.- CHF Einzelmitglied und
3'000.- CHF Paarmitgliedschaft;
- c) Clubaktivitäten und „WTJC“-Events;
- d) Anteil am Provisionsumsatz der „White Turf“-Merchandising Artikel (dazu nachfolgend § 20);
- e) Gönnerbeiträge;
- f) freiwillige Beiträge von Mitgliedern à fonds perdu und Legate.

§ 19 Im Hinblick auf den Zweck des „WTJC“, nämlich insbesondere die finanzielle Förderung von Pferderennen in St. Moritz, sollen rund 50% der generierten Geldmittel in den Rennverein St. Moritz resp. in die Veranstaltung „White Turf“ fließen, um die jeweiligen pferdesportspezifischen Punkte zu finanzieren; eine Ausnahme davon gilt für den Anteil am Provisionsumsatz der „White Turf“-Merchandising Artikel (dazu nachfolgend § 20). Die anderen rund 50% der generierten Geldmittel stehen zur Verwendung der Anliegen des „WTJC“ zur Verfügung.

Es ist das Ziel des „WTJC“, dass der Anteil von rund 50% der generierten Geldmittel für den Rennverein St. Moritz resp. für die Veranstaltung „White Turf“ rasch erhöht werden kann. Dies hängt jedoch einerseits von der Entwicklung des „WTJC“ und des Merchandising mit der Marke „WHITE TURF“ ab, andererseits von der Unterstützung des Rennvereins St. Moritz beim Aufbau des „WTJC“ und bei der Vermarktung der Marke „WHITE TURF“.

§ 20 Der Anteil am Netto-Provisionsumsatz im Zusammenhang mit den „White Turf“-Merchandising Artikeln für den Rennverein St. Moritz resp. für die Veranstaltung „White Turf“ beträgt 70%. Die restlichen 30% des Netto-Provisionsumsatzes stehen zur Verwendung der Anliegen des „WTJC“ zur Verfügung.

Der Mindestbetrag, welcher dem Rennverein St. Moritz resp. der Veranstaltung „White Turf“ aus den generierten Geldmitteln dank der Vermarktung der Marke „WHITE TURF“, namentlich im Zusammenhang mit den „White Turf“-Merchandising Artikeln, zu Gute kommen, soll nach einer dreijährigen Anlaufzeit 15'000.- CHF pro Jahr betragen. Falls dieser Betrag nicht erreicht wird, kann der Rennverein St. Moritz die exklusive Lizenz betreffend Marke „WHITE TURF“ kündigen resp. in eine nicht-exklusive Lizenz umwandeln; die vom „WTJC“ bereits geschlossenen Verträge betreffend Marke „WHITE TURF“ bleiben jedoch bestehen.

Der Provisionsumsatz (Abs. 1) resp. der Mindestbetrag (Abs. 2) gilt als Markenrechtsentschädigung.

Die Marke „WHITE TURF“ bleibt im Besitz des Rennvereins St. Moritz und wird nur zu Vermarktungszwecken dem „WTJC“ übergeben.



Nach Ausbau und Stärkung der Marke „WHITE TURF“ kann der Mindestbetrag (Abs. 2) auf Antrag des Rennvereins St. Moritz angemessen erhöht werden.

§ 21 Für alle Verbindlichkeiten des „WTJC“ haftet ausschliesslich das „WTJC“ Vermögen.

VIII. Statutenrevision und Auflösung

§ 22 Änderungen der Statuten und die Auflösung des „WTJC“ können nur durch die Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Zur Auflösung ist ausserdem die Anwesenheit von zwei Dritteln des Vorstandes und von mindestens einem Drittel aller Mitglieder erforderlich. Wird dieses Quorum nicht erreicht, so beschliesst eine zweite, innerhalb von 30 Tagen einzuberufende Generalsammlung endgültig und ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Im letzteren Falle müssen zwei Drittel der anwesenden inklusive Vorstandsmitglieder einer Auflösung zustimmen.

§ 23 Wird die Auflösung des „WTJC“ beschlossen, so wird das vorhandene „WTJC“ Vermögen in den Rennverein St. Moritz – White Turf zu Gunsten der Finanzierung von Pferderennen in St. Moritz umgewandelt.

Diese Statuten wurden von der Gründerversammlung des „WTJC“ genehmigt.

Diese Statuten wurden vom Rennverein St. Moritz zur Kenntnis genommen und deren Inhalt akzeptiert.

St. Moritz, 25. Februar 2016

White Turf Jockey Club St. Moritz

Dr. Christian Rohner, Präsident